

1.

Eine Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ ist auf den 7. Dezember 2022 datiert. In der Mitteilung wird eine Frist von vier Monaten gesetzt, um auf die von der Prüfungsabteilung erhobenen Einwände zu reagieren.

Welche der folgenden Aussagen ist nicht richtig?

- A Die Mitteilung gilt als am 17. Dezember 2022 zugestellt
- B Die Frist zur Beantwortung der Mitteilung läuft am 17. April 2023 ab
- C Für die Erwiderung auf die Mitteilung kann spätestens am 19. Juni 2023 wirksam Weiterbehandlung beantragt werden
- D Eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der Erwiderung kann am 14. April 2023 wirksam beantragt werden

2.

Sie haben eine europäische Patentanmeldung eingereicht, in der eine neue Aminosäuresequenz offenbart wird. Die Sequenz wird jedoch nur in einem einzigen Beispiel genannt und ist nicht Teil der Ansprüche. Ein Sequenzprotokoll wurde nicht eingereicht.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A Wenn Sie vom EPA zur Einreichung eines Sequenzprotokolls aufgefordert werden, müssen Sie dieses einreichen und eine Gebühr für die verspätete Einreichung an das EPA zahlen
- B Wenn Sie vom EPA zur Einreichung eines Sequenzprotokolls aufgefordert werden und dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, gilt die Anmeldung als zurückgenommen
- C Wenn Sie von EPA zur Einreichung eines Sequenzprotokolls aufgefordert werden, müssen Sie dieses im PDF-Format einreichen
- D Sie müssen kein Sequenzprotokoll einreichen, weil die Aminosäuresequenz nicht beansprucht wird

3.

Während des Prüfungsverfahrens stellt der Anmelder fest, dass Anspruch 1 einen Schreibfehler enthält. Wann kann eine Berichtigung des Fehlers nach Regel 139 EPÜ spätestens beantragt werden?

- A Ein Tag vor Übergabe der Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents an die interne Poststelle des EPA
- B Am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents
- C Am Tag der Zustellung der Entscheidung über die Erteilung

D Am Datum der Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ

4.

Antonia, eine Anmelderin, die in Argentinien lebt und die argentinische Staatsangehörigkeit hat, beabsichtigt eine europäische Patentanmeldung EP-A und eine internationale Patentanmeldung PCT-A einzureichen.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

A Antonia kann PCT-A wirksam beim Internationalen Büro der WIPO einreichen

B Antonia kann PCT-A wirksam beim EPA einreichen

C Antonia kann EP-A wirksam beim EPA einreichen

D Keine der genannten Aussagen

5.

Anmelder X hat am 23. August 2019 die europäische Patentanmeldung EP-X als Erstanmeldung eingereicht. Am 26. September 2022 hat der Anmelder EP-Y als Teilanmeldung von EP-X eingereicht. Bitte prüfen Sie die folgenden Aussagen:

I. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr für EP-X war am 31. August 2022 fällig; die Jahresgebühren für das dritte und das vierte Jahr für EP-Y waren am 26. September 2022 fällig

II. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr für EP-X kann am 28. Februar 2023 zusammen mit der erforderlichen Zuschlagsgebühr wirksam entrichtet werden; die Jahresgebühren für das dritte und das vierte Jahr für EP-Y können ohne Zuschlagsgebühr bis 31. Januar 2023 entrichtet werden

Welche der folgenden Antworten trifft zu?

A Nur Aussage I ist richtig

B Nur Aussage II ist richtig

C Sowohl Aussage I als auch Aussage II sind richtig

D Sowohl Aussage I als auch Aussage II sind falsch

6.

Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt für eine internationale Patentanmeldung fordert den Anmelder auf, innerhalb von zwei Monaten eine fehlende Zusammenfassung einzureichen. Die Aufforderung ist auf den 2. Dezember 2022 datiert, und der Anmelder erhält sie am 12. Dezember 2022. Das vom Postdienst auf die Mitteilung gestempelte Eingangsdatum bildet den Nachweis für den Eingangstag. Bis wann muss der Anmelder der Aufforderung spätestens nachkommen?

A 2. Februar 2023

- B 13. Februar 2023
- C 5. Februar 2023
- D 6. Februar 2023

7.

Am 17. Februar 2022 wurde eine internationale Patentanmeldung eingereicht und die Priorität einer am 17. Februar 2021 eingereichten europäischen Patentanmeldung beansprucht. Am 10. Juni 2022 wurde dem Anmelder der internationale Recherchenbericht zusammen mit dem schriftlichen Bescheid übermittelt.

Bis wann muss der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung spätestens gestellt werden?

- A 17. Dezember 2022
- B 19. Dezember 2022
- C 10. September 2022
- D 12. September 2022

8.

Ein zugelassener Vertreter nimmt als Anwalt folgende Handlungen vor:

I. Zurücknahme einer internationalen Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt als Anmeldeamt

II. Einreichung eines Antrags auf internationale vorläufige Prüfung für eine internationale Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A Sowohl für I als auch für II ist stets eine von jedem Anmelder unterzeichnete Vollmacht erforderlich
- B Für I ist stets eine von jedem Anmelder unterzeichnete Vollmacht erforderlich
- C Für II ist stets eine von jedem Anmelder unterzeichnete Vollmacht erforderlich
- D Sowohl für I als auch für II kann auf das Erfordernis der Vorlage einer von jedem Anmelder unterzeichneten Vollmacht verzichtet werden

9.

Welcher der folgenden Schritte ist kein Mindestanforderung für den Eintritt in die europäische Phase?

- A Einreichung einer Übersetzung, falls die Euro-PCT-Anmeldung nicht in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht wurde
- B Angabe der Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind
- C Einreichung der Erfindernennung
- D Zahlung der Recherchegebühr, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss

10.

Ein britisches Unternehmen kauft eine französische Firma mit einem IP-Portfolio, das eine internationale Anmeldung umfasst, die die Priorität einer britischen nationalen Anmeldung beansprucht. Die internationale Anmeldung ist in Französisch. Das britische Unternehmen will die Erfindung als europäische Patentanmeldung weiterverfolgen. Sie möchten jedoch, dass die Verfahrenssprache Englisch ist.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A Beim Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA kann der Anmelder eine Übersetzung ins Englische einreichen, und Englisch wird zur Verfahrenssprache
- B Der Anmelder kann die europäische Phase in Französisch einleiten und danach wirksam eine europäische Teilanmeldung in Englisch einreichen
- C Der Anmelder kann im Antragsformblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) Englisch als Verfahrenssprache wählen, und Englisch wird dann zur Verfahrenssprache
- D Keine der genannten Aussagen

11.

Ihr Mandant hat 2021 eine internationale Patentanmeldung eingereicht. In welchem der folgenden Länder kann er (direkt) in die nationale Phase eintreten?

- A Litauen
- B Frankreich
- C Italien
- D In keinem der genannten Länder

12.

Die internationale Patentanmeldung PCT-1 wurde am 6. Mai 2021 ohne Inanspruchnahme einer Priorität eingereicht. Die Anmeldung umfasst 21 Seiten einschließlich 17 Ansprüchen. Die internationale Recherche wurde vom EPA als ISA durchgeführt, und die internationale Anmeldung

wurde zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht nach 18 Monaten veröffentlicht. Am 12. Dezember 2022 wird der vorzeitige Eintritt in die europäische Phase beantragt. Welches Mindesterfordernis bzw. welche Mindesterfordernisse müssen erfüllt sein, um den vorzeitigen Eintritt in die europäische Phase nach Artikel 23 (2) PCT wirksam vornehmen zu können?

- A Zahlung der Anmeldegebühr
- B Zahlung der Anmeldegebühr und der Anspruchsgebühren
- C Zahlung der Anmeldegebühr, der Anspruchsgebühren, der Prüfungsgebühr, der Benennungsgebühr und der Jahresgebühr für das dritte Jahr
- D Zahlung der Anmeldegebühr, der Benennungsgebühr und der Prüfungsgebühr

13.

Welches ist der letztmögliche Zeitpunkt für eine wirksame Zurücknahme einer europäischen Patentanmeldung?

- A Der Tag des Eingangs der Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ
- B Am Tag der Entrichtung der Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr oder am Tag der Einreichung der Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts, je nachdem welcher später liegt
- C Das Datum der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt
- D Ein Tag vor dem Datum der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt

14.

Zu einer europäischen Patentanmeldung ist eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ ergangen. Der Anmelder hat alle notwendigen Erfordernisse erfüllt. Die Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents wurde auf der Grundlage der zur Erteilung vorgesehenen Fassung versandt, die dem Anmelder mit der Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ übermittelt worden war. Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents wurde im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht. Bei der Vorbereitung der Veröffentlichung der Patentschrift trat ein Fehler auf, durch den Seite 2 der Beschreibung der europäischen Patentschrift fehlte.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A Dieser Fehler in der veröffentlichten europäischen Patentschrift kann nie berichtigt werden
- B Dieser Fehler in der veröffentlichten europäischen Patentschrift kann jederzeit berichtigt werden
- C Dieser Fehler in der veröffentlichten europäischen Patentschrift kann nicht während der Einspruchsfrist berichtigt werden oder solange ein Einspruchsverfahren anhängig ist

D Der Fehler kann nur berichtigt werden, wenn ein Einspruchsverfahren anhängig ist

15.

Am 27. Oktober 2022 haben Sie die europäische Patentanmeldung EP-A eingereicht und die Priorität der am 29. Oktober 2021 eingereichten Anmeldung FR-A in Anspruch genommen. Sie gingen davon aus, dass beide Anmeldungen inhaltlich identisch sind.

Am 3. November 2022 stellten Sie jedoch fest, dass Seite 3 der Beschreibung und die Ansprüche 7-12 in EP-A fehlen.

Die Gebühren wurden noch nicht entrichtet.

Welche Aussage ist richtig?

A Wenn das EPA feststellt, dass Seite 3 der Beschreibung und die Ansprüche 7-12 fehlen, fordert es Sie auf, diese fehlenden Teile innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzureichen

B Sie können von sich aus Seite 3 der Beschreibung jederzeit bis zum 2. Januar 2023 nachreichen, ohne dass der Anmeldetag neu festgesetzt wird

C Wenn der Gegenstand der Ansprüche 7-12 auch in der Beschreibung enthalten ist, können Sie die Ansprüche 7-12 der Anmeldung jederzeit hinzufügen

D Die beste Lösung ist es, EP-A zurückzunehmen und unter Inanspruchnahme der Priorität von FR-A erneut einzureichen